

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Engineering & Consulting GmbH für Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen (AGB DB E&C)

1. Anwendungsbereich / Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Engineering & Consulting GmbH (DB E&C) regeln die Erbringung von Ingenieur- und Beratungsdienstleistungen (nachfolgend: „Leistungen“) durch die DB E&C als Auftragnehmer gegenüber Kunden / Auftraggebern (AG) außerhalb der DB AG, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende, oder von diesen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn die DB E&C diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestellungen des AG genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen durch die DB E&C stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen der DB E&C gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem AG in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen der DB E&C abweichenden Bedingungen des AG vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Angebote, Zustandekommen und Änderungen des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Angebote der DB E&C sind stets freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Beauftragung seitens DB E&C zustande.
- 2.3 Änderungen, Ergänzungen sowie Kündigungen des Vertrages erfolgen schriftlich.
- 2.4 Durch die Erteilung von Auskünften ohne vorherige schriftliche Bestätigung der Beauftragung wird ein Vertragsverhältnis nicht begründet; solche Auskünfte sind grundsätzlich unverbindlich.
- 2.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Leistungsgegenstand und -umfang

- 3.1 Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen schriftlich bestätigten Angebot der DB E&C oder dem jeweiligen Vertrag. Die DB E&C leistet nach den anerkannten Regeln der Technik.
- 3.2 Leistungen können Dienst- oder Werkleistungen sein. Im Zweifel dienen die Leistungen der Unterstützung des AG, ohne dass DB E&C einen bestimmten Erfolg schuldet.
- 3.3 Der AG führt das Vorhaben, dem die durch DB E&C erbrachten Leistungen dienen, grundsätzlich in alleiniger Verantwortung durch. Für die dabei vom AG angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der AG selbst verantwortlich; dasselbe gilt für die Umsetzung etwaiger von DB E&C empfohlener Maßnahmen, soweit die Umsetzung nicht durch DB E&C oder von dieser beauftragte Unternehmen erfolgt.

4. Erbringung der Leistungen / Subunternehmer

- 4.1 Ort der Leistungserbringung ist in der Regel der Sitz der DB E&C am jeweiligen regionalen Standort.
- 4.2 DB E&C erbringt die Leistungen durch hierfür qualifizierte Mitarbeiter. Der AG hat dabei keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Personen, die DB E&C wird seine Interessen bei der Auswahl der mit der Leistungserbringung befassten Personen angemessen berücksichtigen.
- 4.3 DB E&C kann für die Leistung auch vollständig oder teilweise von ihr ausgewählte Nachauftragnehmer beauftragen.
- 4.4 Der AG ist gegenüber der DB E&C und ihren Mitarbeitern sowie von der DB E&C beauftragten Nachauftragnehmern nicht weisungsbefugt.

5. Mitwirkungs-, Informations- und Aufbewahrungspflichten des AG

- 5.1 Bei der Leistungserbringung ist die DB E&C auf die rechtzeitige, aktive Mitwirkung des AG angewiesen. Der AG ist deshalb verpflichtet, die DB E&C wie erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

- 5.2 Der AG benennt einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Vertragslaufzeit regelmäßig zum Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht und für den AG verbindliche Entscheidungen trifft.

- 5.3 Der AG trägt Sorge dafür, dass der DB E&C alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen (nachfolgend: „Informationen“) vollständig, aktuell, richtig, rechtzeitig, kostenfrei und frei von Rechten Dritter, die der vertraglich vorgesehenen Verwendung durch die DB E&C entgegenstehen, zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, soweit die Informationen nach dem Vertrag durch die DB E&C bereitzustellen bzw. zu ermitteln sind. Soweit Unterlagen durch DB E&C überarbeitet werden sollen, sind diese Unterlagen vom AG als bearbeitbare Daten zur Verfügung zu stellen.

- 5.4 DB E&C darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom AG bereitgestellten Informationen ausgehen, soweit ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist oder bekannt sein müsste.

- 5.5 Der AG gewährt, den mit der Leistungserbringung betrauten und mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern der DB E&C bzw. den sonst von dieser mit der Erbringung der Leistung beauftragten Personen nach Abstimmung eines Termins und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen kostenlosen Zugang zu seinen Grundstücken, Räumen und Anlagen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.

- 5.6 Der AG wird alle von ihm an die DB E&C übergebenen Unterlagen in Kopie sowie alle ihm von der DB E&C erhaltenen Unterlagen bei sich so verwahren, dass diese bei Beschädigungen oder Verlust rekonstruiert werden können.

- 5.7 Kommt der AG seinen in Ziff. 5.1 bis 5.6 aufgeführten Pflichten nicht nach und entstehen dadurch Verzögerungen und / oder Mehraufwand, kann die DB E&C - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - angemessene Änderungen des vereinbarten Zeitplans und der vereinbarten Vergütung verlangen.

6. Termine und Fristen / Höhere Gewalt

- 6.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.
- 6.2 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die DB E&C nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.
- 6.3 Leistungs- und Abnahmehindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstige Fälle höherer Gewalt sowie durch hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegen bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. Die an der Erfüllung gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über Eintritt und Ende derartiger Umstände zu benachrichtigen.

7. Preise

- 7.1 Leistungen werden auf Zeit- und Materialbasis berechnet, soweit nicht eine andere Berechnungsart vereinbart ist.
- 7.2 Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeitszeiten und Reisezeiten zu den vereinbarten Tagessätzen der DB E&C dem AG in Rechnung gestellt.
- 7.3 Reisekosten einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten werden dem AG zusätzlich berechnet.
- 7.4 Im Angebot angegebene Schätzpreise für Leistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten qualitativen Bewertung des Leistungsumfangs. Falls die DB E&C im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze

überschritten werden, wird sie den AG hierüber unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des AG wird die DB E&C die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

- 7.5 Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

8. Zahlungsbedingungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 8.1 Rechnungen werden zu dem von der DB E&C angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 20 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlungen sind für DB E&C kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das von DB E&C genannte Konto zu leisten.
- 8.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der DB E&C.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug des AG kann die DB E&C, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem AG konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des AG ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- 8.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsausschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 8.5 Einwände nach Ziffer 8.4 können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände, die der AG ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 8.6 Gegen Ansprüche der DB E&C kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Mängelrechte

Soweit es sich bei den Leistungen um Werkleistungen handelt, gilt Folgendes:

- 9.1 Die beauftragten Leistungen werden durch den AG förmlich abgenommen. Spätestens mit Zahlung der Schlussrechnung gilt die Leistung der DB E&C als abgenommen.
- 9.2 Der AG hat im Fall eines Mangels der DB E&C eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Die DB E&C kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
- 9.3 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der AG berechtigt, nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder nach § 638 BGB die Vergütung zu mindern. Die DB E&C haftet daneben nach Maßgabe der Ziff. 12 für schuldhaft verursachte Schäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen (z. B. des Produkthaftungsgesetzes). Weitere Mängelrechte des AG bestehen nicht, es sei denn, die DB E&C hat den Mangel arglistig verschwiegen oder insoweit eine Garantie übernommen. Das Recht des AG, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 9.4 Mängelansprüche des AG verjähren ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht hinsichtlich der Haftung der DB E&C für
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der DB E&C oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DB E&C beruhen und
 - Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DB E&C oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DB E&C beruhen.

10. Eigentumsvorbehalt / Eigentumsrechte / Urheberrechte und Nutzungsrechte

- 10.1 Wird im Rahmen des Vertrages dem AG von der DB E&C ein Werk hergestellt oder eine Sache geliefert, verbleibt das Eigentum an dem Werk bzw. der Sache bis zur vollständigen Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG im Eigentum der DB E&C.
- 10.2 Vorbehaltlich Ziff. 10.1 erhält der AG an den Arbeitsergebnissen, Schulungsunterlagen und sonstigen Leistungen, die die DB E&C im Rahmen des Vertrages erbracht und an den AG übergeben hat, das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der DB E&C bzw. den sonstigen Inhabern der Rechte.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 11.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats - nicht aber vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, soweit im Einzelfall eine solche vereinbart wurde - schriftlich gekündigt werden. § 627 BGB (fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung) und § 649 BGB (Kündigungsrecht des Bestellers) bleiben hiervon unberührt.
- 11.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- sich der AG mit fälligen Zahlungen im Verzug befindet und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Mahnung der DB E&C nicht geleistet hat; dies gilt nicht, wenn der AG darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der AG seinen vertraglichen Pflichten nachkommt,
 - gegen den AG Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Fähigkeit des AG haben können, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind,
 - die von der DB E&C über den AG eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Besorgnis begründet, der AG werde den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, wobei es dem AG unbenommen bleibt, diese Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften, oder
 - ein Vertragspartner einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des anderen Vertragspartners oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung der DB E&C sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 12.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung der DB E&C für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden beschränkt, den sie bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die DB E&C haftet hierbei maximal bis zum Auftragswert des Vertrages.
- 12.3 Der AG hat der DB E&C einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 12.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.

13. Übertragung eines Vertrages

- 13.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten eines Vertrages mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf einen Dritten zu übertragen.
- 13.2 Die Absicht einer Übertragung ist der anderen Vertragspartei rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 13.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der AG in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des AG bedarf es nicht, wenn der Dritte ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

14. Allgemeine Wirtschaftsklausel

- 14.1 Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Vertrag vereinbart worden ist, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien im Sinne der Wahrung des Äquivalenzverhältnisses nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass der Vertrag den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst wird.
- 14.2 Die Parteien werden sich bemühen, über das schriftlich erhobene Anpassungsverlangen einer Partei innerhalb von drei Monaten eine Einigung zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die die Anpassung verlangende Partei das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Scheitern der Einigung diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des nächsten Kalendermonats außerordentlich schriftlich zu kündigen.

15. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben / Datenschutz / Bonitätsprüfung

- 15.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.
- 15.2 Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung dieses Vertrages nötigen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.
- 15.3 Die DB E&C ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsauskünfte über den AG bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

16. Compliance und Ethics

- 16.1 Der AG und DB E&C versichern und gewährleisten gegenseitig, dass sie – sowie ihre jeweiligen Vertreter und Mitarbeitenden – ihre Pflichten und Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages in Übereinstimmung mit allen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend: Anwendbare Gesetze) erfüllt haben und erfüllen werden.
- 16.2 Soweit zutreffend, versichert der AG, dass er alle Anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit der Vergabe des Vertrages, in dessen Rahmen er die DB E&C einbindet, eingehalten hat.
- 16.3 Der AG und die DB E&C verpflichten sich zur Einhaltung der [zehn Prinzipien des UN Global Compact](#).

17. Vertraulichkeit

- 17.1 Die Vertragsparteien werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln.
- 17.2 Die Vertragsparteien behandeln darüber hinaus den Inhalt des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vertraulich.
- 17.3 Die Weitergabe von Informationen gemäß Ziff. 16.1 sowie des Vertragsinhaltes an nach §§ 15 ff. Aktiengesetz mit den Vertragsparteien verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit diese ebenfalls zur vertraulichen Behandlung der Informationen bzw. des Vertragsinhaltes verpflichtet sind. Ziff. 16.1 und

16.2 gelten nicht für Informationen, die an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Ziff. 16.1 und 16.2 gelten auch nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, aufgrund Gesetz oder behördlicher Anordnung offen zu legen sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben und an den empfangenden Vertragspartner weitergegeben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren.

18. Referenzerlaubnis

- 18.1 Die DB E&C ist berechtigt, die generelle Zusammenarbeit mit dem AG nach dessen Zustimmung zu veröffentlichen und z.B. durch Pressemitteilungen bekannt zu machen. Die DB E&C ist ohne weitere Zustimmung durch den AG berechtigt, den AG – etwa im Rahmen eines Angebotsprozesses für andere Kunden der DB E&C – als Referenzkunden zu benennen und dabei auch die Tatsache der Leistungsunterbringung für den AG unter Angabe von Leistungsumfang, Vertragsvolumen und Vertragsdauer mitzuteilen. Der AG kann im Einzelfall der Referenznennung nur dann widersprechen, wenn ausnahmsweise gewichtige geschäftliche Gründe vorliegen.

19. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 19.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. BGB, EnWG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die DB E&C berechtigt, eine Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragsparteien vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 19.2 Eine Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ziffer 18.1 wird nur wirksam, wenn die DB E&C dem AG die Anpassung spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der AG mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der DB E&C den AG in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 19.3 Sollte der DB E&C die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des AG unzumutbar sein, ist sie berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorausgehenden Tages zu kündigen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 20.2 Für einen AG mit Sitz im Ausland findet ebenfalls ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 20.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Berlin. Das Gleiche gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die DB E&C ist jedoch berechtigt, den AG an seinem Sitz zu verklagen.
- 20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.